

Ergänzung zur BSN-Info
vom 25. Juni 2019

Aktuelle Mitteilung der Leistungsträger zu Unterbrechungsfristen und Unterlagen für die Abrechnung

Unterbrechungsfristen

In der Abrechnungsprüfung ist aufgefallen, dass der Rehabilitationssport bzw. das Funktionstraining häufig länger als 6 Wochen unterbrochen wird und der Verein keine Begründung für die Unterbrechung angibt.

...

Folgende Fragen wurden gestellt und aktuell von den Leistungsträgern beantwortet:

„Kann ich (=Verein) die Unterbrechung als begründet einschätzen und auf der TN-Liste vermerken?“

Ja, der Verein kann dies einschätzen und auf der TN-Liste begründen.

„Müssen auch **längere** Hallenschließungszeiten vermerkt werden?“

Auch Hallenschließungen, die zu einer Unterbrechung von länger als 6 zusammenhängenden Wochen führen – müssen als Begründung angegeben werden.

„Brauche ich ein Rezept, damit die Unterbrechung begründet ist?“

Nein, es ist kein extra Rezept vom Arzt notwendig. Wenn die Erkrankung des Patienten eine Teilnahme ausschließt z.B. Beinbruch, Armbruch, lange Krankenhausaufenthalte oder Rehasmaßnahmen. Eine längere Unterbrechung aufgrund von Krankheit bei z.B. Rückenschmerzen ist jedoch keine Begründung, da der Patient ja in der Regel wegen dieser Erkrankung Rehasport bzw. Funktionstraining erhält.

„Nur zur Sicherheit: Gilt beim mitgeteilten Termin „01.05.“ das Verordnungsdatum oder muss ich alle zurückliegenden Fehlzeiten überprüfen, da alle Rechnungen ab diesem Datum geprüft werden?“

Es ist das Verordnungsdatum. Zurückliegende Fehlzeiten, also von VO vor dem 01.05.2019 Ausstellungsdatum, werden nicht von uns geprüft und ggf. abgesetzt.